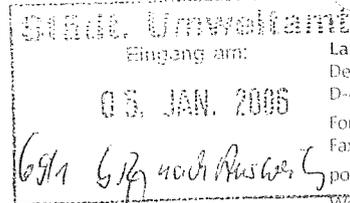


Stadt Hagen  
Umweltamt – ULB –  
Postfach 42 49  
58042 Hagen



Landesbetrieb  
De-Greif-Str. 195  
D-47803 Krefeld  
Fon: +49 (0) 21 51 8 97-0  
Fax: +49 (0) 21 51 8 97-5 05  
poststelle@gd.nrw.de  
Westdeutsche Landesbank  
Girozentrale  
Kto: 4 005 617  
Blz: 300 500 00

Bearbeiter: Herr Dr. Volker Wrede  
Durchwahl: 897-439  
E-Mail: volker.wrede@gd.nrw.de  
Datum: 3. Januar 2006  
Gesch.-Z.: 31.40/3947/2005

**Landschaftsplan Hagen**  
**6. Änderung zur Übernahme der FFH-Gebiete**  
Ihr Schreiben 69/101 vom 15.11.2005

Sehr geehrter Herr Dr. Braun,

die vorgeschlagene 6. Änderung des Landschaftsplans Hagen hat vorrangig zum Ziel, die im Rahmen des Europäischen Netzes „Natura 2000“ gemeldeten Gebiete (FFH-Gebiete) als Naturschutzgebiete festzusetzen. Es ergibt sich als Folge, dass hierbei die biologisch-ökologischen Belange der betroffenen Flächen im Vordergrund stehen. Trotzdem sollten auch die abiotischen Aspekte der jeweiligen Naturschutzgebiete (d. h. in erster Linie der Geotopschutz im Sinne der „Arbeitsanleitung Geotopschutz“ B-Amt f. Natursch. 1996) weiterhin Berücksichtigung finden.

Diese Problematik betrifft insbesondere die Entwicklungsräume 1.1.31 (Weißenstein/Mastberg) und 1.1.33 (Hünenpforte/Raffenberg) bzw. die NSG 1.1.2.15 „Mastberg und Weißenstein“, 1.1.2.16 „Lange Bäume“ und 1.1.2.17 „Hünenpforte“. Die dort vorhandenen Felsformationen und Karsterscheinungen (Bachschwinden, Karstquellen und Höhlen) stellen auch unabhängig von den biologisch-ökologischen Aspekten bedeutsame Geotope dar, die eines eigenen Schutzes aus „erdgeschichtlichen“ bzw. „wissenschaftlichen“ Gründen bzw. wegen ihrer „Seltenheit, Eigenart oder Schönheit“ im Sinne der §§ 20 bzw. 22 LG NRW bedürfen. Insbesondere das bis heute aktive Karstsystem der Bachschwinden im Milchenbachtal (z. T. außerhalb des Entwicklungsgebietes 1.1.31 gelegen), die unterirdisch zur Karstquelle „Barmer Teich“ am Fuß des Weißensteins entwässern, sowie die Höhlensysteme im Weißenstein und im Bereich der Hünenpforte sind ein herausragendes Beispiel für die

Entwicklung des Karstes im nördlichen Sauerland. Das in seiner Entstehung sehr alte (weil hochgelegene) Felstor der Hünenpforte ist in seiner Art in NRW einzigartig. Auch die hohe und weitgehend vegetationsfreie Felswand des Weißensteins (die namensgebend für den Berg ist) stellt als Prallhang der Lenneschleife ein herausragendes geomorphologisches Landschaftselement dar. All diese Objekte dürfen nicht allein unter dem (zweifelloso vorhandenen) Aspekt besonderer Biotope (auch im Sinne von § 62 LG NRW) gesehen werden, sondern bedürfen auch des Schutzes und der Pflege als geologische Objekte. So wäre z. B. langfristig die Felswand des Weißensteins vor Übergrünung zu schützen, weil sie sonst ihre „besondere Eigenart“ (§ 21, Buchst. c) LG NRW) verlieren würde. 1.C)

Bei den drei genannten NSG sollte daher als **Schutzziel** ausdrücklich der Erhalt der in den NSG vorhandenen Geotope (Felsbildungen, Bachschwinden, Karstquellen und Höhlen) aus geowissenschaftlichen Gründen genannt werden. Das NSG 1.1.2.18 „Raffenberg“ spielt in dieser Hinsicht keine besondere Rolle.

Im Einzelnen ergeben sich weiterhin folgende Anmerkungen:

NSG 1.1.2.16 „Lange Bäume“ 2.)

Verbote:

Das vorgeschlagene Verbot „das Betreten des NSG außerhalb der Schmalenbeckstraße“ ist m. E. nicht eindeutig. Die Schmalenbeckstraße stellt nach den mir vorliegenden Unterlagen die Verbindung vom Parkplatz an der L 693 zur Ortslage Holthausen her. Damit wäre ein Betreten oder Befahren des lt. Kartenanlage („Festsetzungskarte neu“) im Milchenbachtal teilweise durch das NSG führenden Fahrwegs zur Gebäudegruppe „An der Zeche“ untersagt, ebenso des zur Milchenbachschwinde führenden Wegs durch das Wiesengelände (Lehrpfad mit Erläuterungstafel!). Sollte aber mit „Schmalenbeckstraße“ dieser Fahrweg gemeint sein, wäre in der Konsequenz die Straßenverbindung und Brücke über den Milchenbach, die zum genannten Parkplatz führt, nicht mehr passierbar. Ob es sinnvoll wäre, den genannten Parkplatz aufzuheben, möchte ich bezweifeln, da das Gebiet insgesamt eine besondere Rolle in der Naherholung spielt (vergl. die Diskussion um die Erweiterung des Steinbruchs „Donnerkuhle“ der Rheinkalk GmbH) und von daher ein Bedarf an Parkraum für Spaziergänger auch zukünftig bestehen wird.

## NSG 1.1.2.17 „Hünenpforte“

Wie schon erwähnt, stellt das Felstor der Hünenpforte mit den anhängenden Höhlenrelikten einen für NRW einzigartigen Geotop dar, dessen Schutz und Erlebbarkeit für die Bevölkerung in diesem NSG Vorrang vor allen anderen Aspekten genießen sollte. Wie sich schon aus der Namengebung ergibt, ist das Felstor der Hünenpforte das Charakteristikum dieses NSG – es stellt seine „besondere Eigenart“ dar. Ein Felstor dieser Art und Dimension existiert sonst nicht; die Stadt Hagen verfügt mit der Hünenpforte über eine im Landesvergleich geologische Besonderheit ersten Ranges. Es gehört zur Definition eines Geotops, dass es „Erkenntnisse über die Entwicklung der Erde ... vermittelt“ (B-Amt f. Natursch. 1996: S. 4). Da sich das Höhlensystem, von dem die Hünenpforte ein Relikt darstellt, unter dem Grundwasserspiegel gebildet hat, muss es wegen seiner hohen Lage über dem Lennetal schon sehr früh entstanden sein. Verglichen mit den tiefer gelegenen Höhlenniveaus im Holthäuser Tal und Lennetal und dem heute noch aktiven System unter der Talsohle lässt sich hier exemplarisch die Entwicklung eines Karstsystems in Abhängigkeit von der allmählichen Eintiefung der Vorflut (d. h. hier des Lennetals) demonstrieren. Es ist daher im Sinne des Geotop-schutzes unabdingbar, dass die Felsbildung der Hünenpforte zugänglich oder zumindest einsehbar bleibt. Von daher ist die jetzt vorgesehene Regelung, die ein völliges Betretungs-verbot für das NSG vorsieht, aus meiner Sicht nicht akzeptabel. (Abgesehen davon, dass in der Formulierung des neuen Verbots 1.1.1 der Inhalt von Buchst. b) in Buchst. c) enthalten ist).

Diese Frage wurde in der Vergangenheit bereits mehrfach erörtert. Ich halte es nach wie vor für sinnvoll, den jetzt teilweise überwachsenen Pfad, der von der Straße „Alte Stadt“ her durch das Waldgebiet zu den Felsköpfen oberhalb der Hünenpforte führt, für die Benutzung freizugeben. Bei entsprechender Gestaltung ist von dort aus ein Ausblick auf die Hünenpforte ebenso möglich, wie eine weite Aussicht auf den Weißenstein und das Lennetal. Eine Beeinträchtigung der übrigen Schutzziele des NSG (in erster Linie der Schutz der Vegetation) wäre durch eine solche Wegführung m. E. nicht zu befürchten und Probleme der Ver-kehrssicherungspflicht ließen sich durch entsprechende Gestaltung (Abstand des Weges zur Abbruchkante, Warntafel) lösen.

Sollte eine solche Lösung nicht realisierbar sein, ist gleichwohl ein Freihalten der Felsbildun-gen der Hünenpforte von Bewuchs und die Freistellung der Felsgruppe unverzichtbar, so dass sie zumindest von der im Tal verlaufenden Hohenlimburger Straße aus (B 7) sichtbar bleibt. Dies bedingt den Einschlag von Bäumen, die gegenwärtig unterhalb der Felsgruppe wachsen. Andernfalls würde einer der bedeutendsten Geotope der Region, der beispiels-

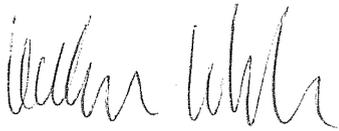
3.)

weise auch im heimischen Sagenschatz eine Rolle spielt, völlig aus dem Blick und dem Bewusstsein der Bevölkerung verschwinden.

Zu den übrigen in Ihrem Schreiben genannten NSG ergeben sich aus meiner Sicht keine weiteren Anregungen oder Bedenken.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag:

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Wrede' followed by a stylized flourish.

(Dr. V. Wrede)